

FRIEDHOFSVERORDNUNG

Mit Beschluß vom 2.8.2012 hat die Gemeindevertretung Anif für den Gemeindefriedhof in Niederalm gem. § 44 des Salzburger Leichenbestattungsgesetzes 1961 i.d.G.F folgende Friedhofsverordnung beschlossen:

- I. Die Verwaltung des öffentlichen Gemeindefriedhofes Niederalm obliegt der Gemeinde Anif.
- II. Grabarten:
 - 1) Einzelgrab für einfachen Belag bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist mit einem Ausmaß von 1.60 x 0.80 m. Die Beisetzung von Aschenresten in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne oder durch direktes Einstreuen in die dafür auszuhebende Bodenöffnung sind ebenfalls erlaubt.
 - 2) Familiengrab bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist mit vier Bestattungen (Särge) mit einem Ausmaß von 2.00 x 1.00 m. Die Beisetzung von Aschenresten in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne oder durch direktes Einstreuen in die dafür auszuhebende Bodenöffnung sind ebenfalls erlaubt.
 - 3) Urnennischen in der Urnenwand mit einer Beisetzung von 4 Urnen.
Die Nische in der Urnenwand hat zwei Kammern für je 2 Urnen. Die Ausstattung besteht aus zwei Schrifttafeln aus Marmor, einem Kerzenhalter, einer Vase und einer Weihwasserschale. Der dazugehörige kleine Vorplatz kann als Wiese ausgeführt, mit Blumen bepflanzt, mit einer Marmorplatte oder mit Kies ausgestattet werden. (keine Bäume, Sträucher, Kletterpflanzen) und ist vom Grabberechtigten zu pflegen.
 - 4) Urnengräber zur Beisetzung einer unbeschränkten Menge von Aschenresten in rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen mit einem Ausmaß von 1 x 1 m.
 - 5) Möglichkeiten der Naturbestattung:
 - a) Namensbezogene Urnenbestattung zur Beisetzung einer unbeschränkten Menge von Aschenresten in rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen unter Betonplatten mit einem Ausmaß von 70 x 70 cm, die in einer Wiese verlegt sind. Die auf der Betonplatte angebrachten Grabplatten für die Inschriften dürfen das Ausmaß von 50 x 50 cm nicht überschreiten. Die Höhe der Rasengräber ist mit 50 cm über dem Erdniveau begrenzt.
 - b) Halbanonyme Bestattung zur Beisetzung einer unbeschränkten Menge von Aschenresten in rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen und Anbringung einer Namensplakette auf dem Gedenkstein.
Die Naturbestattungsanlage darf nur von der Friedhofsverwaltung gestaltet werden. Jegliche private Gestaltung - insbesondere die Anbringung von Grabschmuck diverser Art - ist untersagt.
Zum Gedenken an die Person, deren Asche auf der Naturbestattungsanlage beigelegt wurde, kann eine Gedenkplakette an dem durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ort angebracht werden. Die Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
Die Gedenkplakette ist bei der Friedhofsverwaltung zu beziehen und hat in Form und Ausführung den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu entsprechen.

Das Recht zur Anbringung der Gedenkplakette wird für die Dauer von 10 Jahren erworben. Verlängerungen sind möglich. Nach Erlöschen des Rechtes erfolgt die Entfernung der Gedenkplakette ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

- c) Anonyme Bestattung auf den Wiesenflächen der Naturbestattungsanlage zur Beisetzung einer unbeschränkten Menge von Aschenresten in rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen.
- III. Das Benützungsrecht an einer solchen Grabstätte wird auf die Dauer von 10 Jahren verliehen und kann verlängert werden. Vom Zeitpunkt der Bestattung in einer Grabstelle, ausgenommen Aschengrabstellen, muß der Lauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren gewährleistet sein.
- IV. Übertragung eines Benützungsrechtes:
Die Übertragung von Benützungsrechten unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benützungsrechtes an den Übernehmer zulässig.
Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benützungsrecht für eine in der Gemeinde Anif mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person in Anspruch genommen wird.
Eine Übertragung der Benützungsrechte ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.
Im Fall des Todes des Benützungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benützungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benützungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benützungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benützungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde Anif seinen Hauptwohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.
- V. Das Benützungsrecht endet:
- a) Durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht.
 - b) Durch Schließung bzw. Auflassung des Friedhofes.
 - c) Durch Zeitablauf – nach Endigung der Benützungsfrist finden bezüglich der Entfernung der Leichenreste bzw. Grabstättenteile die Bestimmung des § 33 des Salzburger Leichenbestattungsgesetzes Anwendung.
 - d) Durch schriftlichen Verzicht.
- VI. Für die Benützung der Grabstellen ist eine Grabgebühr zu entrichten, deren Höhe jährlich durch den Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt wird, wobei diese Gebühr für die Dauer von je zehn Jahren gilt. Zur Entrichtung der Gebühr ist der Antragsteller, welcher die Zuerkennung eines Grabstellenbenützungsrechtes beantragt hat, verpflichtet. Bei schriftlichem Verzicht auf die Grabstelle wird der entsprechende Teil der Gebühr rückerstattet, welcher dem nicht ausgenützten Teil der Zehnjahresfrist entspricht.
- VII. Die Grabstellen sind stets in einem würdigen Zustand zu halten. Die Bepflanzung der Grabstellen darf nur innerhalb der Einfassung erfolgen. Die Einfassung darf höchstens 18 cm über das Erdniveau herausragen. Die Höhe der Bepflanzung darf 150 cm nicht überschreiten.

- VIII. Zur Einfassung darf nur Naturstein, Konglomeratkunststein oder Kunststein aus Marmor material verwendet werden.
- IX. Die Gräber dürfen mit Grabkreuzen oder Grabsteinen versehen werden, welche jedoch über das Ausmaß der Grabstätte nicht hinausragen und eine Maximalhöhe von 150 cm über dem Wegniveau nicht überschreiten dürfen.
- X. Innerhalb des Friedhofes ist das Mitbringen von Tieren, das Lärmen und Radfahren, das Verteilen von Drucksorten, das Anbieten von Waren, das Ablagern von Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Ablagestätte sowie das Rauchen verboten.
- XI. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassungen nicht nach anderen Vorschriften mitstrengerer Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

